

zu einem geringen Teile arbeitsfähig und daß dieser Zustand dauernd ist. Auch gilt die Befreiung nur, wenn und solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband damit einverstanden ist.

Die Versicherungsämter haben den Rassenvorständen nahelegen, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen jeweils genau zu prüfen und selbst die ordnungsmäßige Behandlung derartiger Anträge zu überwachen. Ebenso haben die Distriktsverwaltungsbehörden die Armenräte darüber zu belehren, daß sie aus Rücksicht auf die Beteiligten und zur Entlastung des Armenverbandes das Einverständnis mit der Befreiung von der Versicherung nur nach sorgfältiger Würdigung der einschlägigen Verhältnisse geben und überall da versagen, wo der Verdacht eines Mißbrauchs besteht.

München, den 19. Februar 1917.

J. A.: Knözinger, K. Ministerialdirektor.

### III.

## Anhang.

(Auszüge aus Gesetzen, auf die in den Vorschriften über den vaterländischen Hilfsdienst Bezug genommen ist.)

**Auszug aus der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.**

In der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900. (RGBl. 1900 S. 871.)

§ 134 b. . . . .

Abf. 3. Dem Betriebsinhaber bleibt überlassen, neben den im Absf. 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere, die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit dem Betriebe verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs aufgenommen werden.

§ 134 d. Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in dem Betrieb oder in den betreffenden Betriebsabteilungen beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Betriebe, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.